



Mitgliederinformation

Coronavirus: Bundesrat startet Konsultation zum fünften Öffnungsschritt

Aufgrund der rückläufigen Fallzahlen und des Fortschritts bei der Impfung plant der Bundesrat einen weiteren grösseren Öffnungsschritt vor den Sommerferien. Er will am 23. Juni definitiv darüber entscheiden, wenn auch die Auswirkungen des vierten Öffnungsschrittes vom 31. Mai sichtbar sind. Der geplante 5. Öffnungsschritt ab 28. Juni soll insbesondere folgende Lockerungen beinhalten:

- Die Maskenpflicht in Aussenbereichen von öffentlich zugänglichen Einrichtungen, Freizeitbetrieben, Bahnhöfen und von Haltestellen soll aufgehoben werden.
- An der Arbeit soll die generelle Maskenpflicht ebenfalls aufgehoben werden. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber haben aber dennoch weiterhin die Pflicht, die Arbeitnehmenden zu schützen. Kann der erforderliche Abstand gegenüber der Kundschaft nicht eingehalten werden, gilt weiterhin die Maskenpflicht
- Läden, Freizeitbetriebe oder Sporteinrichtungen sollen ihre Kapazität stärker ausnutzen dürfen. Die Regeln werden vereinheitlicht: Wird in Innenbereichen eine Maske getragen, sollen nur noch 4 Quadratmeter pro Person eingerechnet werden.
- Im Innern von Restaurants sollen neu sechs anstatt wie bisher vier Personen pro Tisch Platz nehmen dürfen. Wie bisher gilt eine Sitzpflicht. Draussen sollen die Beschränkung der Grösse der Gästegruppen und die Sitzpflicht aufgehoben werden.
- Wie im Drei-Phasen-Modell vorgesehen, soll nun auch das Covid-Zertifikat zum Einsatz gelangen. Für Grossanlässe und in Discos ist es vorgeschrieben. Veranstaltungen mit weniger als 1'000 Personen, Sport-, Kultur- und Freizeitbetriebe sowie Restaurants können den Zugang auf Personen mit einem Covid-Zertifikat einschränken, um von Erleichterungen bei den Schutzmassnahmen zu profitieren.

Zur Medienmitteilung des Bundesrats →

[Coronavirus: Bundesrat startet Konsultation zum fünften Öffnungsschritt \(admin.ch\)](#)

Coronavirus: Anpassung der Massnahmen im Bereich der Kurzarbeitsentschädigung

Angesichts der Verbesserung der epidemiologischen Situation soll der ausserordentliche Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung für Lernende, Personen in befristeten Arbeitsverhältnissen und Personen auf Abruf in unbefristeten Arbeitsverhältnissen unter bestimmten Voraussetzungen verlängert werden. Der Bundesrat konsultiert nun seine Vorschläge bei den Kantonen, den Sozialpartnern und den zuständigen Kommissionen. Der abschliessende Entscheid erfolgt am 23. Juni mit Inkraftsetzung per 1. Juli.

Zur Medienmitteilung des Bundesrats →

[Coronavirus: Anpassung der Massnahmen im Bereich der Kurzarbeitsentschädigung \(admin.ch\)](#)

Disclaimer

Diese Mitgliederinformation verfolgt ausschliesslich einen informativen Zweck. Der Schweizer Fleisch-Fachverband SFF lehnt jede Haftung ab, die sich im Zusammenhang mit der Anwendung oder der Unterlassung einer Handlung durch diese Mitgliederinformation ergeben kann. Zudem empfehlen wir, sich über die entsprechenden Homepages der Behörden zu informieren, da aufgrund der aktuellen Lage immerzu Änderungen möglich sind.